



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung

zur Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten der Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Geflügelausstellungen und bei der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe (Geflügelhandel) vom 05. Oktober 2023

Der Landrat

Aufgrund der andauernden enzootischen Geflügelpest-Lage bei Wildvögeln in Deutschland, dem Land Brandenburg, dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóśebuz sowie dem damit verbundenen Eintrags- und Verbreitungsrisiko für Hausgeflügelbestände werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Veranstaltungen mit Geflügel

- a. Veranstaltungen mit Geflügel (Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Veranstaltungen ähnlicher Art) sind mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) anzuzeigen.
- b. Veranstaltungen mit Geflügel sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.
- c. Die für die Veranstaltung vorgesehenen gehaltenen Vögel (hiervon ausgenommen sind Tauben) sind längstens 7 Tage vor dem Verbringen zur Veranstaltung mit negativem Ergebnis klinisch tierärztlich und virologisch durch einen beauftragten Tierarzt auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
- d. Die Proben für die virologische Untersuchung sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Die Proben sind in einem akkreditierten Labor untersuchen zu lassen. Im Rahmen der klinisch tierärztlichen Untersuchung sind Bestandsdaten zur Mortalität, ggf. Legeleistung und Zunahme-Raten heranzuziehen.
- e. Die tierärztlichen Bescheinigungen und Untersuchungsergebnisse sind der unter Punkt 1.a. genannten zuständigen Behörde zusammen mit der vollständigen Teilnehmerliste bis spätestens 12.00 Uhr mittags am letzten Arbeitstag vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

2. Abgabe im Reisegewerbe

- a. Geflügel darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, wenn das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.
Bei Enten und Gänsen sind mindestens 60 Tiere des Bestandes (kombinierter Rachen- und Kloakentupfer) zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Wenn weniger als 60 Tiere im Bestand sind, so sind alle Enten und Gänse zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen.

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 0000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

- b. Bei der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe (Geflügelhandel) ist die tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

3. Weitere Anordnungen

- a. Gehaltenes Geflügel einschließlich Enten und Gänse, das in einen Bestand eingestellt oder nach Verbringen zurückgeführt werden soll, ist für mindestens 7 Tage abzusondern und nur bei Fehlen von Anzeichen einer möglichen Erkrankung dem Bestand zuzuführen.
Die Absonderung kann verkürzt werden, insofern das Geflügel einschließlich Enten und Gänse während der Absonderungszeit mit negativem Ergebnis virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.
- b. Tiere welche abzusondern sind, müssen für die Dauer der Absonderung so untergebracht werden, dass sie die für sie bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und keinen Kontakt mit anderen für die Tierseuche empfänglichen Tieren haben.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Punkte 1.a.-e., 2.a. und b. sowie 3.a. und b. wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

5. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit am 6.Oktober 2023 wirksam.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Geflügel sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse.

Gehaltene Vögel sind Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.

Begründung

1. Sachverhalt

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI/ Geflügelpest) handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Die andauernde enzootische Geflügelpest-Lage bei Wildvögeln in Deutschland sowie dem Land Brandenburg ist mit einem Eintrags- und Verbreitungsrisiko für Hausgeflügelbestände verbunden. Kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung begünstigen ein Überdauern von HPAI- Viren in der Umwelt.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Vogelzug stellt einen weiteren Risikofaktor für die Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-Viren dar.

Das Eintrags- und Verbreitungsrisiko für die Hausgeflügelbestände durch Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe und durch Veranstaltungen mit Geflügel ist aus den Erfahrungen des letzten Jahres unter diesen Bedingungen hoch.

In den vergangenen Jahrzehnten trat das Geflügelpest-Virus oftmals nur in den Herbst- und Wintermonaten auf. Jetzt ist das Virus ständiger Begleiter in allen Jahreszeiten und hat bereits hohe Verluste in der Wildvogelpopulation verursacht, aber auch zu vielen Ausbrüchen der Geflügelpest in Groß- und Kleinbeständen von gehaltenem Geflügel geführt. Die ganzjährige Anwesenheit des Virus kann auch in diesem Jahr bestätigt werden. Im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wurden im Kalenderjahr 2023 bereits 3 Bussarde gefunden, die an der Geflügelpest verstarben, sowie mehrere Flussschwärme und Lachmöwen im Bereich der Peitzer Teiche und des Gräbendorfer Sees.

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) empfiehlt, Geflügel- oder Vogelausstellungen bzw. die Abgabe von Lebendgeflügel (im Reisegewerbe) nur unter Einhaltung von hohen Biosicherheitsregeln und ggf. vorbehaltlich einer abgestimmten regionalen Risikobewertung zu ermöglichen (FLI Risikoeinschätzung HPAI vom 25.09.2023).

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 31.01.2013, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus/Chóšebuz wahr.

Die Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza ist im EU-Recht unter anderem in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429.

Nach Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 können die Mitgliedsstaaten zusätzliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergreifen, sofern diese den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der gelisteten Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Solche zusätzlichen Maßnahmen sind in § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 7 Absatz 5 (Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte) und § 14a Geflügelpestverordnung (Reisegewerbe) verankert.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest/AI) bei Wildvögeln die erforderlichen



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Zu 1. a bis e (Veranstaltungen mit Geflügel)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind Veranstaltungen mit Geflügel einschließlich gehaltener Vögel (Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Veranstaltungen ähnlicher Art) mindestens 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen.

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der ViehVerkV kann die Veranstaltung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung beschränkt oder verboten werden. Hiervon macht der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als zuständige Behörde Gebrauch, um eine Verbreitung des Influenzavirus auf die und innerhalb der Hausgeflügelpopulation abzuwenden. Aufgrund der aktuellen bundesweiten, sowie regionalen Risikoeinschätzung ist es erforderlich, verhältnismäßig und angemessen die nachfolgenden rechtlichen Ermächtigungen in Form einer Tierseuchenallgemeinverfügung zur Anwendung zu bringen. Die zuständige Behörde ordnet daher gem. § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) an, dass die Veranstaltung mit Geflügel in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b) der GeflPestSchV wird angeordnet, dass die zur Ausstellung vorgesehenen Tiere, im Falle von Enten und Gänsen aber auch Hühnergeflügel zur Ausstellung auf Veranstaltungen vor der Veranstaltung virologisch auf das aviäre Influenzavirus zu untersuchen sind. Die virologische Untersuchung richtet sich hierbei nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der GeflPestSchV.

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe c) der GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde ferner an, dass auf der jeweiligen Veranstaltung aufgestellte Geflügel, einschließlich Enten und Gänsen vor der jeweiligen Veranstaltung klinisch tierärztlich untersuchen zu lassen.

Gemäß § 38 Abs. 11 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Abs. 1 bis 3 TierGesG erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Auf Grundlage von § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 10 TierGesG i.V.m. § 7 Abs. 6 GeflPestSchV und § 4 Abs. 2 ViehVerkV ordnet der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa an, dass vor dem Verbringen zur Veranstaltung das aufgestellte Geflügel einschließlich Enten und Gänsen, klinisch tierärztlich und virologisch zu untersuchen ist, wobei die Probenahme durch einen beauftragten Tierarzt zu erfolgen hat.

Nach § 23 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGBbg) verbleiben die entstehenden Kosten für die angeordneten diagnostischen Maßnahmen beim Tierhalter. Unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchensituation und aus fachlicher Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) ist die voran genannte Vorgehensweise zur Vorbeugung vor Tierseuchen angezeigt.

Zu 2 a. und b. (Abgabe im Reisegewerbe)

Gemäß § 14a der GeflPestSchV kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe (Geflügelhandel) nur unter bestimmten Bedingungen vorgenommen werden darf. Zum Beispiel: Klinisch tierärztliche Untersuchung des Geflügels längstens 4 Tage vor der Abgabe. Virologische Untersuchung von Enten und Gänsen.

Die tierärztliche Bescheinigung über die durchgeführten Untersuchungen ist mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigungen sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren. Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde die im



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Sachverhalt dargestellt Gefährdungslage, die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Geflügelhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen und Risikobewertungen berücksichtigt. Zur Verhinderung der Verbreitung des Erregers sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit den angeordneten gesetzeskonkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden. Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Zu 3 a und b (weitere Anordnungen)

Gemäß § 38 Abs. 11 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Abs. 1 bis 3 TierGesG erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Auf Grundlage von § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 15 TierGesG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) und b) der GeflPestSchV ordnet das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft an, dass gehaltenes Geflügel einschließlich Enten und Gänse, die in einen Bestand eingestellt oder nach Verbringen zurückgeführt werden sollen, für mindestens 7 Tage abzusondern und anschließend dem Bestand nur bei Fehlen von Anzeichen einer möglichen Erkrankung zuzuführen sind. Die Absonderungszeit kann entsprechend verkürzt werden, wenn das Geflügel einschließlich Enten und Gänse mit negativem Ergebnis virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht wurde.

Nach § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Abs. 4 TierGesG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) der GeflPestSchV ordnet der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa an, dass Tiere, welche unter der Absonderung dieser Verfügung fallen, für die Dauer der Absonderung so unterzubringen sind, dass sie die für sie bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und keinen Kontakt mit anderen für die Tierseuche empfänglichen Tieren haben.

Hintergrund dieser Regelung ist die Erfahrung des letzten Ausbruchsgeschehens im Land Mecklenburg-Vorpommern, welches eine Vielzahl von Kleinst- und Hobbyhaltungen in zwei Bundesländern betraf und zu weitreichenden Einschränkungen und Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Tötung von Tierbeständen führte. Das Ausbruchsgeschehen entstand vorwiegend in Beständen, in die vorab verbrachtes Geflügel von beispielsweise Ausstellungen, infiziert in den Bestand zurückgeführt oder Geflügel neu eingestellt wurde. Das mit einem Ausbruch von Seuchen bestehende Risiko und die damit einhergehenden Bekämpfungsmaßnahmen wiegen schwerer als der Vorteil einer nicht durchgeführten Absonderung von wenigen (betroffenen) Tieren, welche von außerhalb des Bestandes zurückgeführt oder eingestellt werden.

Zu 4. (sofortige Vollziehung):

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen 1-3 angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Zu 5. (Bekanntmachung):

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die aus der Risikoeinschätzung des Amtstierarztes ergehenden räumlich überschaubaren Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 5. Oktober 2023

Im Auftrag

K. Thiele

Stellvertretende Amtstierärztin